

Abg. Niedel: So ungern auch ich den Abg. Eichorius in diesem Saale vermissen, so muß ich mich doch auch für seine Entlassung verwenden. Abg. Eichorius hat vor seiner Wahl als zweiter Bürgermeister zu Leipzig, wie wir schon vom Abg. Dr. Heyner gehört haben, das Versprechen abgegeben, sein Mandat hier niederzulegen und darauf hin ist er gewählt worden. Wir würden auch so zu sagen inconsequent werden, wenn wir das Gesuch zurückwiesen, weil wir ähnliche Entlassungen schon zugelassen haben. Wir haben vor einigen Landtagen den Abg. Pattermann entlassen; wir haben den Advocat Koitzsch aus Löbau ebenfalls entlassen, und ich will dahin gestellt sein lassen, ob jene Gründe für die Entlassung triftiger gewesen sein sollten, als diese; ich bezweifle es. Zu was soll es aber auch führen? Sie können es unbedingt nicht erzwingen, daß der Abg. Eichorius eintreten muß, wenn er nicht freiwillig eintritt, und bewilligen Sie das Entlassungsgesuch jetzt nicht, so wird sich dasselbe bloß wiederholen und es wird dann ein anderes Verfahren eintreten müssen.

Abg. von Griegern: Die Gründe, die das Directorium uns vorgelegt hat, scheinen mir so überzeugend, daß ich nur eine ganz kurze Bemerkung dem beizufügen habe. Das Wichtigste dabei scheint mir zu sein: die Aenderung der Stellung eines Mitgliedes der Kammer im Stadtrath, dem er angehört, kann in Bezug auf die Frage, ob die ihm ertheilte Genehmigung zur Annahme wirksam bleibe, keinen Einfluß äußern. Hat die Stadtgemeinde oder die Stadt die Genehmigung ertheilt, so muß sie dabei meines Erachtens auch an die Zukunft zugleich gedacht haben. Es ist mir sehr wahrscheinlich, daß schon damals Veranlassung vorgelegen habe, Rücksicht zu nehmen auf den Fall, daß der Stadtrath Eichorius zum Vicebürgermeister gewählt werden könne. Wäre nun die Unmöglichkeit einer Stellvertretung für diesen Fall vor auszusehen gewesen, so wäre schon damals die Genehmigung des Eintritts in die Kammer verweigert worden; das ist nicht geschehen und ich glaube, es ist daher auch für die Dauer der drei Landtage anzunehmen, daß, wie auch vom Directorium ausgesprochen worden ist, vollständig die Urlaubsertheilung fortwirkt. Wenn nun auch, wie angeführt worden ist, vor der Wahl des Abg. Eichorius zum Vicebürgermeister eine Erklärung von ihm gefordert worden sein sollte, so kann ich derselben doch keine Wirksamkeit beilegen, weil die Erfüllung seiner Zusage von der Entlassung aus der Kammer abhängt. Die Verhältnisse in Leipzig sind mir nicht so genau bekannt. Wenn aber, was ich gar nicht bezweifle, die Verwaltung dort so umfangreich ist, so sind doch auch ebenfalls die Kräfte für die städtische Verwaltung ungewöhnlich groß. Ich kann daher nicht einmal glauben, daß hier Billigkeitsgründe von überwiegender Art vorliegen. Ich finde es aber auch bedenklich, in derartigen wichtigen Fragen der

Billigkeit zu viel Gewicht zu schenken; denn es ist dann sehr zweifelhaft, wie weit man dabei gehen kann oder wie weit man gehen soll. Die Analogie, die vom Abg. Nidel angeführt worden ist, scheint mir nicht ganz hierher zu passen. Es herrschten dort ganz besondere Verhältnisse vor und zwar waren sie von der Art, daß Privatverhältnisse des Abgeordneten, der gewählt worden war, in Rücksicht gezogen werden mußten. Hier handelt es sich nicht um Privatverhältnisse des Abgeordneten, sondern um die der Stadt Leipzig, und die Stadt Leipzig hat, wie mir scheint, dadurch, daß sie die Wahl bewilligt hat, zugegeben, daß ihr auch die Mittel nicht fehlen werden, einen Ersatzmann zur Vertretung in seinem Wirkungskreise zu finden. Ich bin ganz der Meinung, die vom Directorium aufgestellt worden ist. Ich wollte mir aber an den Herrn Präsidenten die Frage zu richten erlauben, ob es nicht vielleicht für viele Mitglieder erwünschter sein würde, wenn die zweite Frage an die Spitze gestellt würde? Ich für meinen Theil müßte jedenfalls die erste Frage bejahen; denn es ist gewiß, wenn auch auf den Antrag an sich eingegangen werden soll, so bedarf es immer noch nähere Bescheinigung der angeführten Thatsachen. Diese Frage erledigt sich aber sofort, wenn die Kammer überhaupt nicht geneigt ist, den Austritt zu gewähren. Man wird daher bei der ersten Frage in einige Verlegenheit kommen, wenn man principiell gegen Genehmigung des Austritts ist und aus diesem Grunde die erste Frage verneinen müßte, ob schon ohne Bescheinigung der Gründe ebenfalls nicht die Rede von Genehmigung des Austritts sein kann. Wird die erste Frage verneint, die zweite aber von der Majorität bejaht, so kommt die Kammer in den Fall, den Austritt wider Willen ohne Bescheinigung genehmigen zu müssen. Ich stelle also dem Herrn Präsidenten anheim, ob nicht die zweite Frage an die Spitze gestellt werden könnte.

Präsident Haberkorn: Der Abg. von Griegern meint also, ich solle die erste Frage darauf richten, ob die Kammer das Gesuch des Abg. Eichorius ablehnen will? Ich bin sehr gern dazu bereit, obwohl sowohl nach der Natur der Sache, als nach der Bestimmung der Landtagsordnung richtiger die principielle Frage, nämlich die, ob wir eine Bescheinigung einholen wollen? vorauszuschicken und dann erst auf's Materielle einzugehen ist. Wenn aus der Kammer kein Widerspruch dagegen erfolgt, bin ich aber bereit, nach dem Wunsche des Abg. von Griegern die Fragen zu stellen.

Abg. Ziesler: Ich muß mich im entgegengesetzten Sinne aussprechen. Ich glaube, daß die Frage, ob wir den Abg. Eichorius aufgeben wollen, an noch Bescheinigung beizubringen, daß seine beständige Anwesenheit in Leipzig wegen seiner dienstlichen Verhältnisse wesentlich nothwendig ist? zuerst beantwortet werden muß. Es ist nach